

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 37 (1952)

Artikel: Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft

Nach einem Vortrag, gehalten in Luzern am 14. Oktober 1918,
an der 75. Jahresversammlung des Historischen Vereins der V Orte
(*Anzeiger für Schweiz. Geschichte, N. F. Bd. 17, 1919, S. 183—194*)

Wer von der allgemeinen Geschichte her an die eidgenössische Vergangenheit herantritt, verweilt gerne bei der eigenartigen Sonderstellung, welche der schweizerische Staat schon in seinen Anfängen gegenüber der allgemein europäischen Normalentwicklung einnimmt. Der Schweizerbund entstand in einer Zeit, wo sonst überall im Abendland der monarchische Gedanke triumphierte und das Landvolk, in Deutschland vorab, in immer drückendere Rechtlosigkeit fiel. Der Niedergang der jungen Städtefreiheit, der sich schon deutlich am Horizont abzeichnete, schien den allgemeinen Sieg der Fürstenmacht zu vollenden. Dennoch wagten es die Bauern und Hirten am Vierwaldstätter See, dieser universalen Entwicklung in den Arm zu fallen. In unvergleichlich zähem Ringen kämpften die Leute von Uri, Schwyz und Unterwalden sich empor zu demokratisch-partikularistischer Selbstbestimmung, zur schweizerischen Staatenverbindung. So bildet die Entstehung und siegreiche Behauptung der Eidgenossenschaft einen einzigartigen Ausnahmefall in der Geschichte des Mittelalters und des abendländischen Bauerntums. Diesen Ausnahmefall zu erklären, historisch begreifbar zu machen, ist die Hauptaufgabe der schweizergeschichtlichen Wissenschaft. Aus der Fülle der erklärenden Bedingungen und Ursachen greifen wir heute nur eine heraus, eine Ursache rein formeller Art, die Organisationsform nämlich, in welcher die Urschweizer ihren Freiheitskampf durchführten.

Bisher suchte man die organisatorischen Grundlagen der eidgenössischen Bünde vornehmlich in den lokalen Talgenossenschaften, in den altgermanischen Mark- und Gerichtsgemeinden. Die führende Rolle beider Verbände hebt sich in der Tat vom Dunkel der eidgenössischen Entstehungsgeschichte so lichtvoll ab, daß die Forschung daneben eine weitere, viel jüngere Organisationsform leicht übersah. Und doch hat dieser jüngere Verband gleichfalls rechtsschöpferisch und staatengründend gewirkt und dem schweizerischen Bunde sogar den offiziellen Namen geschenkt. Es ist der Schwurverband, die Schwurgenossenschaft, die Eidgenossenschaft.

* * *

Der Schwurverband, auch Eidgenossenschaft und im weitern Sinne Einung genannt, ist eine Koalitionsform des späteren Mittelalters. Von den beiden frühmittelalterlichen Verbänden, der Markgenossenschaft und der Gerichtsgemeinde, ist er dem *Wesen* nach verschieden. Diese alten Vereinigungen — sagen wir die Mark von Schwyz oder die Gerichtsgemeinde von Uri — wurden durch *äußere* Bande zusammengehalten, durch das gemeinsam bewohnte Territorium oder durch den gemeinsamen Gerichtsherrn. Sie waren natürlich erwachsen, unbewußt und unfreiwillig entstanden, allmählich *geworden*. Demgegenüber war die Schwurgenossenschaft eine willkürliche und gemachte Vereinigung. Sie ist in einem ganz bestimmten Augenblick planmäßig und zielbewußt begründet worden, durch feierliche Willenserklärung und einhelliges Gelöbnis der Verbundenseinwollenden, in der Regel durch gegenseitigen Eidschwur, durch die Verschwörung der Schwurgenossen, der Eidgenossen¹. Die *Wirkungsmöglichkeit* dieser Schwurgenossenschaft oder Eidgenossenschaft war noch größer als bei jenen älteren Verbänden. Denn sie wurzelte in einer absoluten Bewegungsfreiheit des Schwurverbandes. Unabhängig von äußern, fremden Gewalten, unbeirrt von historisch überlieferten, sachlichen Kompetenzschranken, unbeengt durch räumliche Grenzzäune, konnten die Schwurgenossen eidlich verabreden, was immer sie wollten. Sie konnten den Inhalt ihrer Eidesabmachungen völlig frei bestimmen, in alle beliebigen Sphären erstrecken. Wie der Schwurverband nach oben, gegenüber dem Landesfürsten z. B., kühn seine Forderungen erhob, so begründete er gleichzeitig nach unten, gegenüber den einzelnen Eidgenossen, ein eigenes, originäres Recht auf Beobachtung des Schwurinhalt, ein Recht auf Gehorsam der Schwurgenossen in allen Schwurverbandsangelegenheiten, auch in Sphären, welche jenen älteren Mark- und Gerichtsverbänden sich ordentlicherweise verschlossen hatten, z. B. im Gebiet der hohen Politik. In dieser freien Ausdehnungsfähigkeit des Schwurinhalt nach oben, anderseits in der unbedingten und eigenen Zwangsgewalt gegenüber den Eidgenossen lag die neue Kraft und die geschichtliche Stärke des Schwurverbandes. Das schuf ihn zur Waffe der jungen republikanisch-demokratischen Propaganda im Kampfe gegen das monarchische Herrschaftsrecht.

In seinem *räumlichen Wirkungsbereich* war der Eidesverband durchaus ein westeuropäisches, kein spezifisch schweizerisches Rechtsgebilde. Die Schwurgenossenschaft, die coniuratio, hat ihre ersten politischen Triumphe auf fremdem Boden errungen, in den städtischen Zentren des roman-

¹ Gierke, Genossenschaftsrecht I, 221 ff, 224, 457, 462, 492f. Wer die Einung brach, galt dementsprechend als treulos und meineidig (vgl. S. 92, Anm. 3) und hatte die Folgen zu tragen.

schen Sprachgebietes, Italiens¹ und Nordfrankreichs, ferner Flanderns, später auch Deutschlands². Denn diese Städte, diese jungen Träger wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwungs im Abendland, waren die Führer im Kampfe gegen den Feudalismus und gegen dessen letzte Konsequenz und Umkehr: das Landesfürstentum. Mit der gleichen geschichtlichen Notwendigkeit, mit der im 19. Jahrhundert die internationale Großindustrie und das Großkapital einer Reaktionserscheinung riefen, der internationalen Arbeiterbewegung, mit der gleichen innern Logik haben im 11. und 12. Jahrhundert der abendländische Feudalismus und Monarchismus einen Gegner gefunden in der kommunalen Erhebung, im Freiheitswillen der städtischen Kommunen. Ihr Kampf gegen das germanische Herrschaftsrecht des Mittelalters führte zur Wiedergeburt des republikanischen Prinzips der Antike, der Polis. Es war eine politische Wiedergeburt, die Vorspiel war und Vorbedingung der folgenden kulturellen und künstlerischen Renaissance. Und wie heute die Arbeiterbewegung ihre besonderen Kampfformen besitzt, z. B. die Gewerkschaftsorganisation, so hat auch jene kommunale Erhebung eine eigene Koalitionsart erprobt: den Schwurverband, die Schwurgenossenschaft, die Eidgenossenschaft³.

¹ Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft I, 268 und II, 567ff, (dazu Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanist. Abteilg., Bd., 32, S. 415). Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 180, 213 u. 219. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 616, 627, 633, 666, II, 459 u. 473. Vgl. auch den interessanten Urkundenentwurf Konrads II. um 1037, wegen der *conspiratio ac coniuratio* der Bürger von Cremona gegen ihren Bischof (MGH, Diplomata IV, Nr. 251, p. 247ff.). Über ländliche, wirtschaftliche Einungen in Oberitalien vgl. Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 25—66. Neben solchen Personenverbänden finden wir in Italien schon im 12. Jahrh. vollausgebildete interkommunale Bündnisse (vorab den Lombardenbund).

² Über diese städtischen *coniurations* vgl. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II, 3—231 und 510f. Holzmann, Französ. Verfassungsgeschichte, 171 und 174f. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 396ff.

³ Daher suchten die Fürsten dem Einungswesen durch Verbote entgegenzuwirken. In Italien z. B. verordnete Kaiser Friedrich I. im November 1158 auf dem Roncalischen Reichstag: *Conventicula quoque et omnes coniurations in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam omnibus modis fieri prohibemus et in preteritum factas cassamus, singulis coniuratorum pena unius librae auri percellendis* (MGH, Constitutiones I, Nr. 176, p. 246). Noch 1307 war im oberen Eschental den Leuten des Bischofs von Novara kraft ihres Untertaneneides jeder Eintritt in eine *societas, liga* oder *conspiratio* verboten (Bazzetta, *Storia di Domo d'Ossola*, p. 75). Ja sogar die italienischen Stadtrepubliken, welche doch selber der Schwureinung vielfach ihre Erfolge verdankten, haben schließlich, zwecks Bekämpfung neuer Sonderungen auf ihrem Gebiete, die Einungen verboten, so z. B. im 13. Jahrhundert die Stadt Novara: *Qui conventiculas, conspiraciones, coniurations et sacramenta illicita fecerit vel factas non dissolverit, bannum quod continetur in statuto communis Novariae solvere teneatur* (Statuta communitatis Novariae, cap. 350, in Monumenta Hist. Patr. XVI, 2, col. 684), ähnlich die Statuten von Como aus dem 13. Jahrhundert: *Item quod nulla persona nec aliue persone de cetero presumant facere aliquod*

Diese städtische Kampfform des Schwurverbandes nun gelangte im 13. Jahrhundert zu den Urschweizern, zu den Waldleuten an der Gotthardroute. Hier auf der Paßstraße verkehrten seit dem 12. Jahrhundert die Kaufleute Italiens, Nordfrankreichs, Flanderns und Deutschlands¹, alles Parteigänger der Kommunalbewegung². Von diesen Städtern empfingen die Säumer, Bauern und Hirten unserer Alpentäler die Eidesorganisation, und sie erfochten damit viel dauerhaftere Erfolge als jene. In dieser Übernahme der politischen Schwurgenossenschaft³ gerade durch das *Landvolk* liegt eine Besonderheit unserer schweizerischen und waldstättischen Geschichte gegenüber der allgemeinen⁴ und noch mehr gegenüber

comocium vel conspirationem quod vel que sit contra honorem potestatis Cumarum vel contra bonum statum communis de Cumis (MHP. XVI, 2, col. 123).

In *Deutschland* untersagte König Heinrich VII. in Gegenwart vieler Fürsten am 27. November 1226 „confederationes sive iuramenta quibus se civitates Maguntia, Pinguia, Wormatia, Spirea, Frankinuort, Geilinhusin, Fridiberc in prejuditium ecclesie Maguntine invicem obligarunt“ (MGH., Constitutiones II, 294, pag. 409f.). Im Januar 1231 verkündete er einen Reichstagsbeschuß, quod nulla civitas, nullum opidum communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel coniurationes alias quocumque nomine censeantur facere possent (a. a. O., II, Nr. 299, p. 413). Auch ein Edikt des Herzogs Heinrich von Bayern von 1256 richtet sich u. a. gegen „.... societas que vulgo dicuntur einung“ (a. a. O., II, Nr. 439, p. 603).

Nicht selten zwar verbanden die fürstlichen Landesherren selber ihre Untertanen zu einer Schwurgenossenschaft, um den fürstlichen Machtbefehl (speziell Landfriedensgebote) noch durch die Einung der Untertanen zu sichern. Beispiele aus Oberitalien: K. Meyer, Blenio und Leventina, Urkundenbeilage S. 1.*f. und 45*ff., aus Frankreich: Hegel, Städte und Gilden II, 67ff.; aus Deutschland: Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 433ff.

¹ Eine Instanz, welche das Einzugsgebiet des Gotthardverkehrs sehr gut kennt, die Stadtbörde von Mailand, bezeichnet im Jahre 1242, zur Zeit der ersten innerschweizerischen Freiheitskämpfe, die Gotthardroute als Weg nach Frankreich und Deutschland (itenera Francie et Alamannie).

² In der deutschen Schweiz war neben der „Burgundischen Eidgenossenschaft“ (J. E. Kopp, Urkunden I, p. 1 vom Jahre 1251) vor allem die Gotthardstadt *Luzern* stark von Partei-Einungen beeinflußt. Schon in den 1240er Jahren besiegen mehrere Nidwaldner Verschworene, in Erman-gelung eines eigenen Siegels, eine Urkunde „coniuratorum nostrorum in Lucerna sigillo“ (Zürcher Urkundenbuch II, p. 266, Nr. 798); das älteste Stadtrecht (der Geschworene Brief vom Jahr 1252) kassierte die bisherigen Parteibündnisse und verbot künftighin jedwede „übellige sicherheit“ oder „conspirationem malitiosam“, immerhin unter gewisser Duldung von Verbindungen mit den Waldleuten (Geschichtsfreund I, 180f.); aber gerade der Eintritt in die Eidgenossenschaft (1332) ist 1328/1330 wieder durch solche Personenbünde, gerichtet gegen die habsburgisch-österreichischen Beamten, vorbereitet worden (Kopp, Urkunden I, 142 und 148; Segesser, Rechtsgeschichte von Stadt und Republik Luzern I, 221). Ein Beschuß vom Jahre 1343 untersagt alle „sonder gelupte, syndereit oder bvnntnust“. (J. E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, I, 181, sowie Geschichtsfreund 1910, S. 38f.). — Über die Verbreitung des *Wortes* Eidgenossenschaft siehe W. Oechsli, Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 42, S. 90f.

³ Bei den ländlichen Einungen sind die politischen Zweckverbände von jenen wirtschaftlicher Art scharf zu unterscheiden, wenn sie auch geschichtlich gern ineinander übergehen.

⁴ Am deutlichsten tritt uns die ländliche Einung, angeregt durch die städtischen kommunalen Vorbilder, in Italien entgegen; sie vor allem ist schuld, wenn dort die auf markgenossenschaftlicher Basis erwachsenen Landgemeinden früher zur Vollendung gelangten, als nördlich

der deutschen¹ Entwicklung. Wir finden hierin einen Erklärungsgrund für jenes schweizergeschichtliche Zentralproblem, eine — wenn auch nicht die einzige — Ursache, warum von allen ländlich-bäuerlichen Bevölkerungen Mitteleuropas und vorab Deutschlands ausschließlich und allein die Waldleute sich der Fürstenherrschaft zu entziehen vermochten. Der Schwurverband, der sich in jenen Städten so erfolgreich bewährt hatte, er schloß auch die Innerschweizer zusammen zu einer großen und straffen Einheit, zur gesamtwaldstättischen Eidgenossenschaft. Auf dieser Grundlage erst konnten die Waldleute ihre hohen Forderungen verwirklichen.

Denn kühn und umfassend ist der *Inhalt* der ältesten Schweizerbünde! Schon das allerälteste Bündnis, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts², versucht spontan eine Ausschaltung der habsburgischen Landesherrschaft. Leute, die weder in Fragen der hohen Politik noch in der Strafgesetzgebung zuständig waren, Angehörige der damals niedersten Rechtsklassen, Bauern und Hirten, schlossen da eigenmächtig ein politisches Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann, ohne Vorbehalt des Landesfürsten. Sie

der Alpen; vgl. z. B. Karl Meyer, Blenio und Leventina, 49 ff. Über eine ähnliche spätere Verbindung der markgenossenschaftlichen Organisation mit der Einung auf dem Gebiete der Urschweiz vgl. unten.

¹ Über die wirtschaftlichen Einungen in der deutschen Schweiz vgl. U. Stutz, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanist. Abteilg. Bd. 25 (1904), S. 209. Eine wirtschaftliche *und* politische Einung liegt im Vorgehen der Leute von Küssnach am Vierwaldstättersee, die sich von ihrem Vogt losgesagt und „sich anderswa (mit den Waldstätten oder Luzern?) wider in verbunden han“, doch wollen sie sich, nach einem Vergleich vom 15. Mai 1302, fortan „nienderhin verbinden nu noch hienach weder ze herren noch ze stetten noch ze lendern“ (Kopp, Urkunden I 58 ff.).

² Die scharfsinnige Untersuchung von H. Breßlau (im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 20 (1895), S. 27 ff.) machte uns mit dem ältesten Bundes-Text bekannt, wenigstens soweit er in die Bündniserneuerung von 1291 hinübergenommen wurde. Die Entstehungszeit dieses ältesten Textes, die Frage, ob er aus den 1240er Jahren oder ganz oder teilweise aus allfälligen späteren Bundesabmachungen, etwa aus dem Interregnum (Redlich, Rud. v. Habsburg, 588) stammt, ist ein Problem für sich. Immerhin paßt gerade die *Schwurform* schon dieser ältesten Fassung (*coniurati, conspirati*) hübsch zu jener Urkunde aus den 1240er Jahren, wo Nidwaldner Ghibellinen sich auf „*coniurati nostri in Lucerna*“ berufen (Zürcher Urk.-Buch II p. 266). Man möchte freilich gerade wegen der wahrscheinlichen luzernischen Mitwirkung (vgl. S. 86, Anm. 2) die Verbindung der 1240er Jahre für nicht identisch halten mit dem ältesten (objektiven) Bunde, weil dieser letztere das Wohngebiet der *coniurati* stets „*valles*“ nennt; doch findet sich der gleiche, bequeme Sprachgebrauch im Sinne von Gegend, Gebiet, z. B. wiederholt im Schiedsspruch von 1331, zwischen Livinen einerseits, den drei Waldstätten, Ursen und der *Stadt* Zürich anderseits; er gestattet den Livinen den Transit per *predictas omnes valles Ursarie, Uranie, Switzie, Unterwalden et Thurego et per quamlibet ipsarum vallium* (Geschichtsfreund Bd. 41, S. 65, Z. 4 und 13, S. 66, Z. 16, S. 68, Z. 16). Übrigens könnte die Heimat der *conspirati* im ältesten Text auch anders (z. B. in *vallibus sive civitate*) umschrieben gewesen und 1291 den veränderten Verhältnissen angepaßt worden sein. Wahrscheinlicher noch verbanden sich die Waldleute der drei Länder zunächst nur unter sich (durch den objektiven Bundesvertrag) und schlossen erst nachher durch eine andere Urkunde das Bündnis mit Luzern (ähnlich wie 1291 mit Zürich oder 1332 mit Luzern).

schufen ferner ein neues Strafrecht, das mit seiner Umwandlung von Geldbußen in Lebens- und Verbannungsstrafen nicht bloß die öffentliche Unsicherheit bekämpfte, sondern auch die finanzielle Ausbeutung der Justizhoheit, welche der Gerichtsherr und seine Vertreter mißbräuchlich übten. Die Begründung einer gegenseitigen Rechtshilfe und Rechtsgarantie, die Übernahme des Urteilsschutzes durch die sämtlichen Verbandsgenossen bedeutete eine stillschweigende Ersetzung, Konkurrenzierung, Ausschaltung der landesherrlichen Sanktionsgewalt¹. Das waren unerhörte Eingriffe in die ureigensten, wichtigsten Kompetenzsphären des mittelalterlichen Territorialfürstentums: in dessen Machtpolitik und Rechtspflege. Dieser erste eidgenössische Bund aus der Mitte des 13. Jahrhunderts war, wenn nicht der Absicht nach, so doch in seiner schließlichen Wirkung sicherlich ein staatsbegründender Akt.

Auch das zweite Bündnis der Waldleute, die Bundeserneuerung vom August 1291, ist eine Auflehnung gegen den Landesfürsten. Es enthält das einhellige Gelöbnis der Leute von Uri, Schwyz und Unterwalden, keinen Richter anzunehmen, der nicht ihr Landsmann oder Einwohner wäre oder der sein Amt erkaufte hätte. Dieses Gelöbnis ist die Reaktion gegen den Herrscherwechsel vom Jahre 1273, gegen jenen Übergang vom habsburgisch-laufenburgischen Kleinstaat an das viel stärkere und straffere Territorium des Königs Rudolf, eine Reaktion gegen das neue habsburgisch-österreichische Beamtenregiment. Jene Bestimmung über die Richter ist zweifellos veranlaßt durch schlimme persönliche Erfahrungen mit habsburgischen Vögten, die ihre Ämter nach damaligen west- und südeuropäischem Brauch vom Landesherrn kauften, durch Pacht oder Pfandschaft erwarben, und dann den Kaufpreis samt reichem Gewinn aus ihren lokalen Untertanen herauswirtschafteten, durch Ausbeutung ihrer Amtsuntergebenen². Der Bundesartikel nimmt dem Fürsten aber nicht bloß die Möglichkeit, die Ämter zu verkaufen, die Beamtenernennung fiskalisch auszubeuten, sondern jenes Gelöbnis fordert weiterhin geradezu einheimische, landsmännische Richter, es fordert die Bestätigung der einheimischen Landammänner als herrschaftliche Hochrichter. Aus einem

¹ Wenn nach Stutz (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, german. Abt. 25, S. 209) „die ländliche Einung“ (die junge, vorwiegend wirtschaftspolitisch orientierte Gemeindegewalt!) „... alsbald der herrschaftlichen Zwangsgewalt ebenso Konkurrenz zu machen beginnt, wie die städtische Einung der Stadtherrschaft und der alten landrechtlichen Strafgewalt“, so gilt das ganz gleiche von der jungen waldstättischen Eidgenossenschaft in ihrem Verhältnis zum habsburgischen Territorialfürstentum.

² Das Landesfürstentum reduzierte zwar die *Erblichkeit* der *Ämter* (das Lehenswesen), aber eine feste von der Zentralkasse entrichtete *Besoldung* fehlte noch längere Zeit, der „Beamte“ machte sich aus seinen Amtseinkünften bezahlt.

Vertreter der Landesherrschaft macht die Bundeserneuerung in Tat und Wahrheit ein Organ der einheimischen Selbstverwaltung. So steckt auch hinter der Bundeserneuerung von 1291 der gleiche sachliche Gegensatz wie in jenem ältesten Bund aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: der Gegensatz von Monarchie und Republik, von Fürstenrecht und Volksrecht, der Gegensatz des großräumigen nivellierenden Herrschaftsstaates und der partikularistischen Selbstverwaltung.

Das waren die weitgesteckten Ziele der beiden waldstättischen Bünde. Ein solches Programm durchbrach die örtlichen Grenzen der isolierten Talverbände; es überschritt die sachlichen Befugnisse, die herkömmlich den Mark- und Gerichtsgemeinden zustanden, zustanden gegenüber dem Landesfürsten wie gegenüber den individuellen Verbandsmitgliedern. Dessen waren die Führer der Waldleute vollauf sich bewußt. Darum suchten sie zur Verwirklichung ihrer Ideen eine geeignete Grundlage, eine straffere Koalitionsform. Sie fanden sie und übernahmen sie von jenen fahrenden Kaufleuten an der Gotthardroute, von den Stadtbürgern Italiens, Nordfrankreichs, Flanderns und Deutschlands. Es war die Form des Schwurverbandes, der rechtsschöpferischen, konstitutiven Eidge-nossenschaft.

Fast jeder Satz der waldstättischen Bünde zeigt uns in lateinischer Sprache die spezifischen Formeln und Begriffe der Schwureinung. Wie charakteristisch beginnt doch der Richterartikel von 1291: Wir haben in gemeinsamem Ratschlag und Beifall einhellig einander versprochen und gelobt... (*Communi... consilio et favore unanimi promisimus...*). In dem feierlichen wechselseitigen Gelöbnis, in der persönlichen Verschwörung und in nichts anderm erblickten die Urschweizer den Rechtsgrund ihrer Bundesgemeinschaft. Daher die nachdrückliche Hervorhebung des alten *Bundesschwures*, jener *antiqua confederationis forma iuramento vallata*. Daher die Betonung der individuellen, körperlichen Eidesleistung: *prestito super hiis corporaliter iuramento*. Und darum — weil sie den Bund und seine Satzungen einzig von der Eidesleistung ableiteten — darum tragen die Genossen, die Urschweizer, von diesem Eidschwur und Eidesverband auch ihren Namen, und das schon im allerältesten Bundes-text aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Nicht mit einer örtlichen, geographischen Heimatbezeichnung führen sie sich hier ein, etwa als „Waldleute“, wie die Bewohner der Waldstätte damals in der näheren und weiteren Umgebung hießen¹, nein, sie bezeichnen sich — seit ihrer ersten

¹ Belege für die Bezeichnung Waldleute bei W. Oechsli, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, im *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*. Bd. 41, S. 5ff.

Verschwörungstat — durchwegs und ausschließlich als „Eid-Genossen“¹. Und damals empfand noch jedermann den lebendigen, ursprünglichen Sinn dieses Wortes; denn neben der Benennung *coniurati*, Eidgenossen², kommt in der lateinischen Bundesurkunde noch abwechselnd eine andere Bezeichnung vor, die synonyme Bezeichnung *conspirati*, Verschworene³. Keinem Bundeskanzlisten käme es je in den Sinn, in einem offiziellen Aktenstück das Wort eidgenössisch — eidgenössische Maturität — abzuwechseln mit dem Ausdruck schwurgenössisch — schwurgenössische Maturität —. Denn heute ist der ursprüngliche Inhalt der Begriffe Eidgenosse, Eidgenossenschaft, völlig verblichen, in terminologischer Erstarrung verdunkelt. Zur Gründungszeit des Waldstätterbundes hingegen wußte noch jedermann, daß der Eidgenosse, der *coniuratus* oder *conspiratus*, nur seines Eidschwures wegen und aus keinem andern Rechtsgrund dem Verband angehörte und dessen Pflichten und Rechte besaß.

Dieses persönliche, unmittelbare Rechtsverhältnis der einzelnen Waldleute zur Eidgenossenschaft⁴ hielt jedoch nicht dauernd an. Die älteren Verbände, jene Mark- und Gerichtsgemeinden jedes Tales, meldeten sich wiederum zum Recht. Auch sie wußten, durch lokale Verschwörung ihrer Talbewohner, die talgenossenschaftlichen Befugnisse auszudehnen bis in

und 56ff. Die älteste Erwähnung (im Geschworenen Brief von Luzern) siehe unten, Anm. 4.

¹ Der Grund dieser Bezeichnung wird zum Teil auch darin liegen, daß der Bund noch nicht alle Bewohner der Waldstätte umfaßte, sondern nur die Selbständigkeitspartei, eben die Verschworenen; vgl. unten S. 91, Anm. 3. Die Benennung „Eidgenosse“ ist nicht allmählich geworden, sondern in einem bestimmten Augenblick, durch den — zeitlich nicht mehr genau fixierbaren — Verschwörungsakt, ins Leben getreten.

² Die Bezeichnung *coniurati* kommt noch im ältesten Bürgerbuch von Luzern zur Zeit der Sempacher Schlacht vor (Th. von Liebenau, Die Schlacht bei Sempach S. 101).

³ Den Benennungen *conspiratio* (Einung, Verschwörung) und *conspirati* liegt besonders gerne der Inhalt „Auflehnung, Empörung“ zugrunde. Vgl. die Beispiele im Glossarium von Du Cange.

⁴ Der *personale* Charakter der ältesten innerschweizerischen Bewegung ergibt sich auch aus der Mitwirkung von auswärtigen Privatpersonen, z. B. von Luzern; Nidwaldner Schwurgenossen berufen sich in den 1240er Jahren auf *coniurati nostri* in Lucerna (oben S. 86, Anm. 2); und der Luzerner Geschworene Brief von 1252 bestimmt: *Si vero a lacu Lucernensi apud intramontanos (vnder den waltlüten) aliquot prelum exortum fuerit, omnes illuc ire volentes idem prelum laborent destruere, partes suas pro bono pacis interponentes; et si aliquis nostrum amico suo ibidem prelianti subvenire voluerit, armis suis vel consilio sibi subveniat* (nicht aber durch leibliche Hilfe; bei Kämpfen anderswo als in den Waldstätten ist hingegen jede Art von Teilnahme untersagt). Über amici bzw. amicitia im Sinne von *coniurati* bzw. *conspiratio* vgl. Hegel, Städte und Gilden II 166—171 (Aire und Lille).

Auch bei der Gründung der italienischen Kommunen haben nicht bestimmte historische Körperschaften, sondern Personen der verschiedensten Rechts- und Berufskreise individuell durch persönlichen Eidschwur ein völlig neues Gemeinwesen geschaffen.

die Sphären der Politik¹. Sie entwickelten sich dadurch selber zu Staaten und schoben sich hinein zwischen die einzelnen Waldleute und den gesamtwaldstättischen Bund. So gehörten z. B. die einzelnen Männer von Uri schließlich nicht mehr unmittelbar zur Eidgenossenschaft, nicht mehr als Einzelpersonen, als private Verschwarene, vielmehr standen sie mit dem eidgenössischen Bunde nur noch mittelbar in Verbindung, durch die Vermittlung ihrer Talkommune, auf dem Umweg durch den Talstaat Uri. Der gestalt wurde die Eidgenossenschaft aus einem Personenbunde der Waldleute am See schließlich zu einem Staatenbunde der drei Waldkantone Uri, Schwyz und Unterwalden². Wir können diese Entwicklung urkundlich verfolgen: Das älteste Bündnis aus der Mitte des 13. Jahrhunderts kennt noch keine verbündeten Gemeinwesen³; es erwähnt nur die einzelnen Verschwarenen, die Eidgenossen, die individuellen *conspirati* und *coniurati*⁴. Eine Bestimmung dieses ältesten Bundes lautet z. B.: Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen — *inter aliquos de conspiratis* — und weigert sich dabei ein Teil der Streitenden, vom andern Recht oder Minne anzunehmen, so haben die Verschwarenen

¹ Wollten nämlich die Genossen eines Talverbandes, ihre traditionellen Kompetenzschranken sprengend, die Befugnis des Talverbandes erweitern, so taten sie dies nicht durch gewöhnlichen Beschuß der betr. Talgenossenschaft, sondern gerne durch die Schwurform, durch einhelliges, einstimmiges Gelöbnis. So verschworen sich im Jahre 1294 die Schwyzer gegen die oben erwähnten Übersteuern der (österreichischen) Amtleute unter Anwendung der typischen Einungsformel: „Wir Landleute haben verabredet in gemeinsamem Ratschlag und mit geschworenen Eiden, daß man anlässlich der Steuer- oder Abgabenleistung niemals einem Ammann Geld gebe“. So förderte die gesamtwaldstättische bzw. talgenossenschaftliche Rezeption der Eidesorganisation ein *Doppeltes*: Die Entstehung der gesamtwaldstättischen Eidgenossenschaft und die Staatswerdung der einzelnen Talverbände.

² Schon die Bundeserneuerung von 1291, offiziell geschlossen von den Talkommunen (*universitates*), lässt den personellen Charakter zurücktreten.

³ Die Territorialisierung wurde noch durch eine andere Entwicklung begünstigt: Die älteste Schwurgenossenschaft war wohl nur ein Parteibund, die Vereinigung der waldstättischen Mehrheits- (Selbstverwaltungs-) Partei (die in ältester Zeit wohl ein ghibellinisches Parteibündnis war, nach Art italienischer Partei-Personal-Schwurverbände des 13. Jahrhunderts, vgl. z. B. Arch. stor. ital. ser. III t. IV 2 p. 36, vom Jahre 1251). Dieser Parteibund gewann aber allmählich die Gewalt über sämtliche Waldleute. Damit trat die persönliche Struktur zurück hinter der territorialen Unterlage (Gesamtheit der waldstättischen Lokalgemeinden). Das gleiche vollzog sich ja später in Luzern: aus der waldstättefreundlichen Parteieinung (Personenbund) von 1328, die ausdrücklich nachträgliche Anschlüsse weiterer Verschwarener vorsah (man verband sich „gegeneinander, vnd gen allen dien, die sich noh ze vns mit eiden verbindend werdent“, Kopp, Urk. I 143), bildete sich zuletzt durch weitere Anschlüsse vom 13. Okt. 1330 und den Beitritt der Gesamtbürgerschaft vom 21. Oktober 1330 die vollständige kommunale Grundlage zum Bund von 1332. (Segesser, Rechtsgeschichte I, 223—228, s. oben 86, Anm. 2).

⁴ Der älteste Wortlaut erwähnt wiederholt „valles“, doch nie als Rechtssubjekte, als Bundeskontrahenten, sondern, in bloß geographischem Sinne, als Wohnsitz der *conspirati*. Die den Bundesbrief von 1291 eröffnende Nennung der „homines vallis Vranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris“ gehört dem jungen Text an.

den andern zu schirmen. Später jedoch, bei der Bundesrevision von 1315, lautet diese Stelle: Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen den *Ländern* und weigert sich *eines*, vom *andern* Recht oder Minne anzunehmen, so soll das *dritte Land* das gehorsame schirmen¹. Diese Textänderung zeigt klar den Zug der Entwicklung, den Weg vom Personenbunde zum Staatenbunde und damit gleichzeitig den Weg zur allmählichen Verdunkelung des Wortsinnes Eidgenossenschaft², die ihrem Ursprung und Wesen nach eine individuelle Verschwörung war. Die Ursache dieser doppelten Wandlung, der Strukturverschiebung in den eidgenössischen Bünden und des Sinnwechsels im Begriffe Eidgenossenschaft³, liegt in jener Staatswerdung

¹ Eine analoge, doch schon 1291 vorgenommene Textüberarbeitung empfinde ich auch im Eingang der Bundesurkunde, im Satze: *homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum Intramontanorum vallis inferioris maliciam temporis attendantes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare fide bona promiserunt, invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore personis et rebus infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quolibet machinando ac in ommem eventum quilibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare, prestito super hiis corporaliter iuramento absque dolo servandis, antiquam confederationis formam iuramento vallatum presentibus innovando ..* Ich erachte die von mir kursiv bezeichneten Stellen als Hinzufügung bzw. Umredaktion des Jahres 1291, die im ältesten Text entweder fehlten (so natürlich die Wendung *antiquam — innovando*) oder anders lauteten (statt *quilibet universitas* hieß es wahrscheinlich *quilibet coniuratus*). Alles übrige, das nicht kursiv gedruckte, ist jedenfalls zum größten Teil aus der ältesten Fassung übernommen; und diese merkwürdig konzipierten Bundes- und Hilfs-gelöbnisse passen weitaus besser für eine Verschwörung von Personen als für eine Verbindung zwischen Kommunen (von 1291 an). Wahrscheinlich entwickelten sich Schwyz und Nidwalden überhaupt erst in der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Bund zu politischen Gemeinwesen.

² Der Weg vom Personenbund zum Staatenbund bedeutete der Wirkung nach eine föderalistische, partikularistische Lockerung. Jener Personenbund gleicht in gewisser Hinsicht — man denke an das einheitliche Strafrecht und die einheitliche Rechtsgarantie — mehr einer einheitlichen Kommune (z. B. einer Stadtgemeinde), als den interkommunalen Bündnissen jener Zeit und den späteren eidgenössischen Bünden.

³ Schon um 1450 hielt der Zürcher Humanist Felix Hemmerli es für angebracht, dem Ursprung der rätselhaft gewordenen Bezeichnungen Eidgenosse, Eidgenossenschaft nachzugehen. Er leitet diese Namen richtig von den ältesten individuellen, persönlichen Verschwörungen der urschweizerischen Waldleute ab, und erklärt sie nicht etwa aus den interkantonalen Bundesschwüren seiner Zeit. Denn damals — um 1450 — besaß der Bundesschwur der einzelnen Bürger wenig konstitutive Kraft mehr. Hatte beispielsweise die Landsgemeinde von Appenzell mehrheitlich den Eintritt in die Eidgenossenschaft beschlossen, so genügte der so entstandene staatliche Wille vollauf, um sämtliche Appenzeller Individuen, auch allfällige innerlich und äußerlich widerstrebane, rechtlich dem eidgenössischen Staatenverband einzuverleiben. Denn falls ein Bürger den Bundesschwur verweigerte, so konnte er ja von dem Staat Appenzell kraft der Staatsgewalt zur Beobachtung des eidgenössischen Bundes rechtlich verpflichtet werden. So war der Bundeseid höchstens noch ein Bestärkungsmittel (ähnlich wie heute der Fahneneid der Truppen), das dem Staat die Möglichkeit gab, einen individuellen Bundesbruch nicht nur als Ungehorsam, sondern auch noch als Treubruch und Meincid zu bestrafen (schon der Bundes-

der waldstättischen Talgenossenschaften und weiterhin in der steigenden Machtkonzentration des neuzeitlichen Staates. Denn dieser läßt keinen Raum offen für private politische Verschwörungen.

* * *

Überblicken wir abschließend zwei Ergebnisse unserer Untersuchung.

Zunächst gelangten wir zu einer gewissen Bestätigung der volkstümlichen Geschichtsüberlieferung, jener Erzählungen von Eidesbünden, wie sie im 15. Jahrhundert von Felix Hemmerli und im Weißen Buch von Sarnen aufgezeichnet wurden. Die Eidgenossenschaft ist entstanden durch einen freien Verschwörungsakt der innerschweizerischen Waldleute, durch eine spontane Erhebung gegen das habsburgische Landesfürstentum und seine Vögte. Doch das Äußere der Stiftungstat ist umhüllt von undurchdringlichem Dunkel. Ungeannt ist die Gründungsstunde, unbekannt der Verschwörungsort. Lag er irgendwo am See, zu Brunnen oder auf dem Rütli? Das bleibt ein Geheimnis.

Zum zweiten aber erkannten wir in der Stiftung unseres Staates das Teilergebnis einer großen weltgeschichtlichen Umwälzung. Von allen ländlichen, bäuerlichen Freiheitskämpfen des westeuropäischen Mittelalters führte einzig die schweizerische Erhebung zu einem dauernden Erfolge. Wir fanden *eine* Ursache dieses welthistorischen Ausnahmefalles, *einen* Erklärungsgrund für dieses schweizergeschichtliche Zentralproblem in der Form, welche die Urschweizer wählten, in der Tatsache, daß die Landleute am Vierländersee eine sonst vorwiegend städtische Koalitionsart als Kampfwaffe gebrauchten: die Form der politischen Schwurgenossenschaft. So organisiert, hat der demokratische Selbstbestimmungswille der Schweizer sogar die städtischen Vorbilder überstrahlt und überlebt. Daher ist unser Bundesstaat heute der letzte Zeuge der kommunalen Geistesbewegung des Mittelalters. Und selbst der organisatorische Rahmen, der Schwurverband als die Stiftungsform unserer ältesten Republik, lebt fort in der ehrwürdigen Benennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

brief von 1315 bestimmt ausdrücklich, daß ein allfälliger Übertreter der Bundesbestimmungen „sol triuwlos und meineide sin und sol sin lip und sin gut dien lendern gevallen sin“). Dergestalt ist der Bundesschwur aus einem konstitutiven Akt (der er beim Personenbund des 13. Jahrhunderts war) schließlich zu einer Festlichkeit geworden, zu einer feierlichen Bundesweihe.

Daher wurden die Namen Eidgenosse, Eidgenossenschaft allmählich konkurrenziert durch die territorialen Bezeichnungen Schweizer und Schweiz, die von Schwyz, dem tatkräftigsten Länderkanton, stammen. Über das früheste Vorkommen dieser Namen vgl. W. Oechsli, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 42 (1917), S. 177ff. Die „Schweizerische Eidgenossenschaft“ wurde 1803 zur offiziellen Bezeichnung unseres Gesamtstaates (W. Oechsli, a. a. O., S. 212).